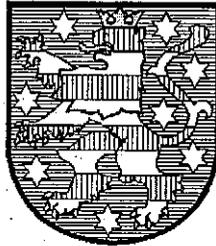


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn

S

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Fräßle als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **22. September 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.09.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **T a t b e s t a n d :**

##### **I.**

Der am 1993 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit. Am 02.06.2020 beantragte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) Asyl und internationalen Schutz. Im Rahmen seiner Anhörung am 28.07.2020 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er in Kabul eine Hochschule der Künste mit dem Schwerpunkt Theater und Cinema besucht und mit dem Bachelor abgeschlossen habe. Er sei Schauspieler und seit 2006 im Theater beschäftigt. Er habe zwei Tätigkeiten gehabt. Im Theater habe er nur abends gearbeitet, da man in Afghanistan damit fast kein Geld verdienen könne. Im Jahre 2006 sei ein französischer Künstler nach Afghanistan gekommen und habe eine Theatergruppe namens AZDAR gegründet und er sei deren erster Leiter gewesen. Das Ziel dieser Gruppe sei gewesen, mit ihren Aktionen auf Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen und diese zu bekämpfen, die Menschenrechte und den Frieden zu verteidigen sowie über die afghanische Kultur und Traditionen zu informieren. Sie hätten auch dem Theater in Afghanistan zu mehr Bedeutung verhelfen wollen. Seine Aufgabe sei gewesen, sich um neue Projekte zu kümmern. So habe er Kontakte zum Goethe-Institut und zum französischen Kulturzentrum gepflegt, von denen sie Aufträge für Projekte erhalten hätten. Neben der Theatergruppe namens AZDAR habe es eine vom Goethe-Institut unterstützte Gruppe gegeben, die Puppentheater gespielt habe. Er sei auch Mitglied dieser Gruppe namens Parwaz gewesen. Den Lebensunterhalt seiner Familie habe er

mit seiner Arbeit für eine Hilfsorganisation namens Ipso verdient. 2014 habe er in einem Theaterstück von Ipso mitgewirkt. Es habe am 11.12.2014 eine Fernsehaufführung dieses Stückes gegeben, bei der sich ein Selbstmordattentäter in die Luft gesprengt habe. Die Taliban hätten sich im Nachhinein hierzu bekannt. Bei diesem Attentat sei ein Deutscher und ein Mitarbeiter von MITRA TV ums Leben gekommen, über 20 Personen seien verletzt worden. Er und zwei seiner Kollegen seien danach telefonisch von den Taliban mit dem Tode bedroht worden. Sein Leben sei nicht mehr sicher gewesen. Er sei weiter arbeiten gegangen, habe aber Angst gehabt und leide seitdem unter Depressionen. Er habe jeden Tag seinen Wohnort gewechselt, sich verkleidet und nur heimlich in der Öffentlichkeit bewegt. Eines Tages sei die Kriminalpolizei ins Niederlassungsbüro der Ipso gekommen und habe ihn über den Vorfall ausgefragt, sich danach aber nie mehr gemeldet. Er, seine Familie und weitere Kollegen seien dann mithilfe des Goethe-Instituts im Jahr 2015 im Rahmen eines Theaterprojektes nach Delhi gegangen und hätten dort an einem internationalen Puppentheaterfest teilgenommen. Er sei als Fotograf für die Gruppe tätig gewesen. Er habe dann versucht, mit seiner Familie nach Deutschland zu kommen, was aber zunächst nicht gelungen sei, so dass er eine Arbeitserlaubnis in Indien beantragte hätte, die abgelehnt worden sei. Sie seien nach Afghanistan zurückgekehrt und er habe zunächst wieder bei Ipso gearbeitet. Mit Unterstützung von \_\_\_\_\_, dem späteren Leiter der Theatergruppe AZDAR, der Kontakt zu Deutschen hatte, habe er dann an dem Projekt der internationalen Theatergruppe KULA-Compagnie und dem Nationaltheater Weimar teilnehmen können und ein entsprechendes Visum erhalten, mit dem er am 06.05.2017 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Sein Stipendium, das er für zwei Jahre erhalten habe, sei mittlerweile abgelaufen. Er habe in der Bauhaus Universität Weimar studieren wollen, dies aber auf Grund seiner nicht ausreichenden Deutschkenntnisse nicht durchführen können. Im Jahre 2018 sei er nochmal nach Afghanistan zurückgekehrt und habe sich vom 26.02.2018 bis 10.03.2018 dort aufgehalten, da seine Frau sehr schwer krank gewesen sei. Vor seiner Ausreise habe er auch noch aus anderen Gründen Probleme gehabt. Er sei in einem Theaterstück fast nackt aufgetreten und daraufhin beleidigt und beschimpft worden. Ein anderes Mal habe er ein Projekt in einem Gymnasium durchgeführt, in das nur Jungen gegangen seien. Eine Frau aus seinem Team habe das Projekt gefilmt, worauf hin einige Schüler behauptet hätten, dass er missionieren und das Christentum bzw. die Religion der Ungläubigen verbreiten wolle. Da er sehr viel Kontakt mit Ausländern gehabt und sein Vater für UNICEF gearbeitet habe, sei ihm dies auch von anderer Seite häufig vorgeworfen worden. Er sei auch bedroht worden, weil er Mädchen Theaterunterricht gegeben habe.

Die Ehefrau des Klägers reiste mit zwei gemeinsamen Kindern am 15.11.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein; am 21.09.2019 wurde ein weiteres Kind in der Bundesrepublik geboren. Für alle Familienmitglieder wurden Asylanträge gestellt.

Mit Bescheid vom 11.09.2020 - zugestellt am 22.09.2020 - auf dessen Begründung im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers und seiner Familie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Gewährung von Asyl und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1 bis 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr.4), forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

## II.

Am 24.09.2020 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben. Er lässt beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und den Bescheid der Beklagten vom 11.09.2020 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht,

hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 11.09.2020 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Der Kläger habe Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dies ergebe sich bereits aus seiner langjährigen Zusammenarbeit mit der deutschen NGO Ipso. Bei dieser Organisation handele es sich um ein psychosoziales Zentrum in Kabul, dem ein sogenannter „soziokultureller Container“ als Kulturabteilung angeschlossen sei, deren Leiter der Kläger gewesen sei. Dies mache eine Verfolgung durch die Taliban bei einer Rückkehr nach Afghanistan wahrscheinlich. Darüber hinaus sei der Kläger lange Zeit kulturschaffend tätig gewesen, bereits ins Visier der Taliban geraten und bedroht und sein Theater angegriffen worden. Auch in Deutschland trete er als kulturschaffende Persönlichkeit öffentlich intensiv in Erscheinung.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

## Klageabweisung

beantragt, zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen sowie ergänzend ausgeführt, dass es eine zielgerichtete Verfolgung des Klägers vor seiner Ausreise nicht gegeben habe und nicht erkennbar sei, dass er persönlich im Rahmen seiner künstlerischen Arbeit vor seiner Ausreise ins Blickfeld der Taliban gelangt sein könnte. Da seit seiner Ausreise ein langer Zeitraum verstrichen sei, sei auch nicht zu erwarten, dass die Taliban heute noch ein ernsthaftes Interesse an seiner Person hätten.

Mit Bescheid vom 20.01.2022 stellte das Bundesamt fest, dass beim Kläger und seiner Familie das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt (Nr. 1) und hob den Bescheid vom 11.09.2020 auf, soweit er dem entgegensteht (Nr. 2).

Für die Ehefrau des Klägers sowie die Kinder wurde daraufhin die Klage teilweise zurückgenommen bzw. das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt und nach Abtrennung des Verfahrens mit Beschluss vom 27.04.2022 eingestellt (8 K 1088/20 Me).

Mit Beschluss vom 05.04.2022 war der Rechtsstreit der Einzelrichterin übertragen worden (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die entsprechenden Behördenakten der Beklagten (in elektronischer Form), auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf (§ 102 Abs. 2 VwGO) geladen wurde.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 11.09.2020 ist im angegriffenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten. Er hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (§ 113 Abs. 1 S. 1, 5 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren

ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris). Schließlich muss zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen, § 3a Abs. 3 AsylG.

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stich-

haltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Der Kläger hat dem Gericht glaubhaft dargelegt, dass er als Künstler und Schauspieler bereits vor seiner Ausreise in Afghanistan von politischer Verfolgung durch die Taliban und andere islamistisch ausgerichtete Gruppierungen bedroht war. So berichtet er, dass er nachdem er sein Studium an der Hochschule der Künste mit dem Schwerpunkt Theater und Cinema abgeschlossen habe, eine Theatergruppe namens AZDAR gegründet habe. Sie hätten mit ihren Aktionen auf Ungerechtigkeiten aufmerksam gemacht und sich für die Menschenrechte und den Frieden eingesetzt. Er habe Kontakte zum Goethe-Institut und zum französischen Kulturzentrum gepflegt und sei auch aktives Mitglied einer Gruppe namens Parwaz gewesen, die Puppentheater gespielt habe. Er habe am 11.12.2014 bei einer Fernsehaufführung eines Theaterstücks mitgewirkt, bei der sich ein Selbstmordattentäter in die Luft gesprengt habe. Die Taliban hätten sich im Nachhinein hierzu bekannt. Bei diesem Attentat seien Menschen ums Leben gekommen und verletzt worden. Er und zwei seiner Kollegen seien danach telefonisch von den Taliban mit dem Tode bedroht worden. Sein Leben sei seit dem nicht mehr sicher gewesen. Auch aufgrund anderer Projekte und seinen engen Kontakten zu Ausländern sei er in Gefahr gewesen. Der Kläger hat auch geglaubt berichtet, dass er weiterhin als Mitarbeiter bei Ipso gearbeitet habe, es aus

Angst zwar nicht mehr gewagt habe, öffentlich Theater zu spielen, sich dann aber entschieden habe, eine kleine Gruppe Mädchen aus der Umgebung zum Theater zu spielen zu motivieren und zu unterrichten. Obwohl sie versucht hätten, dies zu verheimlichen, sei es bekannt geworden und er sei von verschiedenen Leuten bedroht worden, dass sie ihm etwas antun würden, wenn er die Arbeit mit den Mädchen nicht sofort beende. Unter Berücksichtigung dieser glaubhaften Ausführungen geht das Gericht davon aus, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr nach Afghanistan besteht.

Das VG Meiningen führt in einem Urteil vom 07.07.2022 (8 K 1072/20 Me) in einem Verfahren eines Künstlers, der in derselben Theatergruppe wie der Kläger aktiv war, aus: *„Diese Gefährdung resultiert zum einen daraus, dass künstlerische Betätigung generell als solche von den Taliban als unislamisch und als westlich angesehen und deshalb angegriffen und unterbunden wurde und wird. Darüber hinaus haben die Inhalte der Kunst des Klägers, seiner Aufführungen in den Schulen und mit dem Puppentheater vor seiner Ausreise aus Afghanistan, Inhalte transportiert, die der streng islamischen Einstellung der Taliban sowie zudem weiter sonstiger Bevölkerungsteile Afghanistans widersprachen. Als Person, die durch ihre Darstellungen öffentlich Kritik an den Vorgaben der Taliban übte und dies auch derzeit tut, und die sich in dieser Ausdrucksform in Afghanistan für Menschen-, Frauen- und Kinderrechte einsetzte, hat der Kläger sich der Gefahr einer Verfolgung mit Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt.*

*Besonders verbreitet waren und sind - nach der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban im Sommer 2021 umso mehr - Repressionen der Taliban gegen jegliche Aktivitäten, die als Angriff auf das auf islamischen Grundsätzen fußende politische System der Taliban empfunden werden oder die deren strenge islamische Grundsätze in Frage stellen. Neben Angehörigen bestimmter Berufsgruppen wie insbesondere Journalisten und anderen in der Medienbranche tätige Personen sowie Menschenrechtsaktivisten sind hierbei auch Künstler aller Branchen, der darstellenden Kunst, Sänger u.a., gefährdet, weil – davon ist angesichts des bisherigen Verhaltens der Taliban auszugehen - ihnen generell unislamische und verwestlichte Haltung und Thematiken vorgeworfen und unterstellt werden. Die Verfolgungsgefahr besteht selbst bei (vordergründig) unpolitischer künstlerischer Betätigungen wie etwa für Sänger, wobei willkürlich und selektiv vorgegangen wird (gegenüber Musikern z.B. EASO, COI-Report, Afghanistan: Country focus, vom 07.01.2022 S. 54). Es spricht – ohne dass dies allerdings explizit als Verlautbarung der Taliban zu finden wäre – nach Lage der Dinge, dem bisherigen Verhalten der Taliban und deren neueren Ankündigungen zur Rückkehr*

der Gesellschaft zu den strengen Regeln der Scharia alles dafür, dass Künstlern aus dem Bereich der darstellenden Kunst seitens der Taliban generell eine unislamische und damit nicht tolerierbare Haltung unterstellt wird, weil aus deren Sicht eine solche Darstellung der „Welt“ jedenfalls falsch und unreligiös ist. Hierbei dürfte die Intention der Theatergruppe des Klägers, mit der jeweiligen Kunstform auch Thematiken wie Kinder- oder Frauenrechte zu propagieren, dies zudem unter der Förderung ausländischer Kultureinrichtungen sowie einer Publikumsausrichtung auf junge Leute, so z.B. durch Auftritte in Schulen, also im sensiblen Bereich der Erziehung und Bildung junger Menschen, die Verfolgungsgefahr massiv erhöht haben. Der selbst in den deutschen Medien bekannt gewordene Anschlag auf die Aufführung der Theatergruppe des Klägers in einer Kabuler Schule im Jahr 2014 (Premiere des Stückes „Heartbeat – the silence after the explosion“ der Theatergruppe Azdar) zeigt diese Gefährdungslage überaus deutlich. Dem Kläger kann an dieser Stelle auch geglaubt werden, wenn er in der mündlichen Verhandlung hierzu ausgeführt hat, dass die Schauspieler seiner Theatergruppe nach diesem Selbstmordattentat mit Toten unter den Zuschauern zwar zunächst erwogen hätten, dennoch weiter Stücke aufzuführen, dazu hätten sie die nötige Kraft und den nötigen Mut gehabt, dass sie aber sich bewusst geworden wären, dass sie durch solche Aufführungen auch ihr Publikum und Umfeld massiv gefährden würden, weshalb sie dann doch aufgehört hätten. Lediglich als Puppenspieler seien sie noch unterwegs gewesen, da sie sich hierbei nie vor dem Vorhang gezeigt hätten und sie darauf geachtet hätten, dass kein Bild von ihnen ins Internet gelangen könnte. Diese Darstellung des Klägers von seinen eingeschränkten beruflichen Betätigungen und seinem sich Versteckenmüssen seit der Rückkehr der Theatergruppe aus Delhi sind glaubwürdig und ergeben nach Auffassung der Einzelrichterin ein zutreffendes Bild der Gefährdungslage, der der Kläger als darstellender Künstler in einem zunehmend von islamistischen Anschlägen und Übergriffen geprägten Umfeld ausgesetzt war bzw. von der er sich massiv bedroht fühlte und fühlen musste. Dass der Kläger aufgrund seiner bisherigen künstlerischen Aktivitäten und Tätigkeiten bereits vor seiner Ausreise aus Afghanistan einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt war, zeigt sich auch darin, dass der Kläger nach seinem insgesamt als glaubhaft zu bewertenden Vorbringen selbst als Mitglied seiner Schauspieltruppe bereits einmal bei einer ihrer Aufführungen im Jahr 2014, der Premiere des Stückes „Heartbeat – the silence after the explosion“ mit dem Tode bedroht war, weil auf diese Aufführung ein 17 jähriger Selbstmordattentäter angesetzt wurde und die Taliban sich zu diesem Anschlag bekannt haben. Hierzu findet sich auch in der deutschen Presse eine in vollem Umfang mit dem klägerischen Vorbringen übereinstimmende Berichterstattung und Darstellung durch weitere Betroffene. Weitere an dieser Aufführung beteiligte Schauspieler, die sich ins westliche Ausland geflüchtet

haben, haben ausführlich hierüber berichtet (dazu Deutschlandfunk Kultur vom 06.11.2017, Ronja von Wurmb-Seibl im Gespräch mit Dieter Kassel über den Dokumentarfilm „True Warriors“ und die Theatergruppe AZDAR aus Kabul; siehe auch bei nachtkritik.de vom 22.08.2021 „Unvorstellbare Gefahr, Ein Schauspieler aus Afghanistan über die aktuelle Situation in seinem Land“, Interview von Ester Slevogt). Nach aktuell verfügbaren Erkenntnissen verdichten sich Berichte dahingehend, dass solche Personen, die sich für Menschenrechte eingesetzt oder journalistisch mit dem Ziel einer kritischen Berichterstattung über die politischen Verhältnisse in Afghanistan betätigt haben, nicht unerheblichen Repressalien durch Angehörige der Taliban ausgesetzt sind. Derartige Maßnahmen reichen Medienberichten zufolge von Einschüchterung, (schwerwiegender) körperlicher Misshandlung und Entführung bis hin zu gezielten Tötungen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformation der Staatendokumentation Afghanistan, Stand: 16. September 2021, S. 18 f.; Deutschlandfunk, Mindestens 32 Journalisten von Taliban vorübergehend festgenommen, abrufbar unter: [https://www.deutschlandfunk.de/afghanistan-mindestens-32-journalisten-von-taliban.2849.de.html?drn:news\\_id=1307174](https://www.deutschlandfunk.de/afghanistan-mindestens-32-journalisten-von-taliban.2849.de.html?drn:news_id=1307174) (zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2021); Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF), Afghanische Journalisten - Berichte über Misshandlungen durch Taliban, 10. September 2021, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afghanistan-taliban-folter-journalisten-100.html> (zuletzt abgerufen am 6. Oktober 2021). Die Taliban haben seit dem Jahr 2015 bereits Medien bzw. Medienschaffende als „Militärziele“ definiert und im Jahr 2016 einen Anschlag auf Journalisten von ToloTV, einen privaten TV-Sender, verübt (dazu auch ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Lage von Personen mit Tätowierungen (insbesondere christlichen Symbolen); Lage von Personen, die einen westlichen Lebensstil führen bzw. westliche Lokalen oder Geschäfte betreiben (u.a. auch von Künstlern, Musikern oder Personen in binationalen Beziehungen), v. 08.02.2017, S. 1). “

Diese Ausführungen sind ebenfalls auf den Kläger übertragbar. Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass der Kläger sowohl wegen den unmittelbar vor seiner Ausreise durchgeführten Theaterprojekten für afghanische Mädchen, wegen seiner früheren schauspielerischen Betätigung und auch wegen Bekanntwerdens seiner in Deutschland nach seiner Einreise im Rahmen seines Stipendiums getätigten umfangreichen künstlerischen Betätigung mit aktuellem politischen Inhalten in den Jahren ab 2017 bei einer heutigen Rückkehr nach Afghanistan seitens der Taliban von Verfolgung mit Gefahr für Leib und Leben bedroht wäre. Es kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er in den Fokus von Taliban geriete, die von den damaligen Vorgängen noch Kenntnis haben oder die dies den entsprechenden Internetseiten

entnehmen könnten und hieran Verfolgungsmaßnahmen knüpfen könnten. Sein kurzzeitiger Aufenthalt im Jahre 2018 bei seiner Familie wegen der Erkrankung seiner Ehefrau, bei der der Kläger nicht entdeckt oder verfolgt wurde, widerlegen diese Einschätzung nicht. Denn der Kläger hat sich nur kurze Zeit, unter Vermeidung öffentlichen Auftretens außerhalb des Hauses bei der Familie aufgehalten.

Die dem Kläger vor seiner Ausreise drohende Verfolgung knüpfte hierbei an seine künstlerischen Betätigung als Schauspieler und seine ihm unterstellte politische, nämlich unislamische und verwestliche Haltung an. Damit ist auch ein Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG zu bejahen.

Daran, dass die Taliban als Verfolgungsakteur im Sinne des § 3c AsylG anzusehen sind, bestehen (jedenfalls) seit der erfolgreichen Machtübernahme im August 2021 keine ernstlichen Zweifel.

Der Kläger kann auch bei einer heutigen Rückkehr von Seiten afghanischer Staatsbediensteter keinen Schutz gegen die ihn treffenden Bedrohungen erwarten. Nach der Machtübernahme durch die Taliban wurde die nationale Polizei weitgehend aufgelöst. Es gibt Berichte, wonach die Menschen Angst vor Gewalt und willkürlichen Festnahmen durch die Taliban haben. Es wird zudem von mangelnder Rechtsstaatlichkeit und von einer Zunahme der Kriminalität in einigen Gebieten berichtet (vgl. zum Ganzen: Asylos / ARC Foundation, Afghanistan: COI Repository, 1st September 2021 - 23rd February 2022, S. 34). Die derzeitigen afghanischen staatlichen Akteure wären aufgrund tradierter Wertevorstellungen wohl auch nicht gewillt, den Kläger zu schützen.

Das durch seine Flucht entstandene Misstrauen der Taliban dem Kläger gegenüber wird sich zudem durch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik weiter verfestigt haben. Das hat zur Folge, dass der Kläger aufgrund der der Taliban eigenen Brutalität bei einer Rückkehr nach Afghanistan akuter Lebensgefahr im ganzen Land ausgesetzt wäre. Schließlich hat der Kläger innerhalb der Islamischen Republik Afghanistan auch keine Fluchtalternative. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und zudem sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Zunächst kann festgestellt werden, dass dem Kläger eine Rückkehr in sein Heimatgebiet (Kabul) nicht möglich ist. Der Kläger

würde gerade bei einer Einreise in Kabul durch die Taliban identifiziert werden können und wäre damit in seinem Heimatgebiet einer besonderen und unmittelbaren Gefährdung ausgesetzt. Auch eine Niederlassung des Klägers in einem der weiteren großen Ballungsgebiete wie Herat oder Masar-e-Sharif kann ihm aufgrund der auch dort beachtlichen landesweiten Gefahr einer Verfolgung durch die Taliban nicht zugemutet werden. Es ist aufgrund der Tatsache, dass bei einer Recherche im Internet eine Vielzahl von Berichten über den Kläger und seine Tätigkeiten zu finden sind und diese Möglichkeiten der Recherche auch von den Taliban durchaus genutzt werden, um Informationen über vermeintliche Gegner zu finden, davon auszugehen, dass der Kläger früher oder später auch in einem anderen Landesteil entdeckt und bedroht würde.

Nach allem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylIG zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylIG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Fräble